

Entscheidung Nr. 378/2022/2023

03.08.2023 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 03.08.2023 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 165.000,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 55.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Auf die Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen zahlreicher pyrotechnischer Störaktionen der Hannoveraner Anhänger beim Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen Fortuna Düsseldorf und der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA am 21.05.2023 in Düsseldorf eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 165.000,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA nicht zugestimmt, ohne die Gründe hierfür mitzuteilen.

Nach Überprüfung durch das Sportgericht sind Gründe für eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung oder eine unzutreffende sportrechtliche Bewertung durch den Kontrollausschuss nicht ersichtlich. Die im Strafantrag angeführte Anzahl und Art der verwendeten Pyrotechnik ergibt sich aus dem Bericht von Schiedsrichter Bacher, der Inaugenscheinnahme von entsprechendem Bild- bzw. Videomaterial und aus der schriftlichen Stellungnahme der Hannover 96

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERalsekretärin Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBAEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



GmbH & Co. KGaA. Dabei sind die Zahlen bereits auf das Mindestmaß des Vertretbaren reduziert worden. Der Kontrollausschuss hat sich im Antrag zum einen ohne Fehler am Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften orientiert und auch in Bezug auf das Entzünden der Feuerwerksbatterien die wesentlichen Strafzumessungskriterien erkennbar berücksichtigt. Die beantragte Geldstrafe ist damit insgesamt angemessen, notwendig und gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60596 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Hannover 96 GmbH & Co. KGaA

27.06.2023

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen Fortuna Düsseldorf und der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA am 21.05.2023 in Düsseldorf

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 165.000,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 55.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen,
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Michael Bacher, die Inaugenscheinnahme von Bild-/Videomaterial sowie die schriftliche Stellungnahme der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Fanblock von Hannover 96 mindestens 25 pyrotechnische Gegenstände (10 Rauchkörper und 15 Knallkörper) entzündet. Des Weiteren wurde eine Vielzahl an Leuchtkugeln und Raketen in feuerwerksartiger Art und Weise aus mindestens sechs Feuerwerksbatterien abgeschossen. Aufgrund der entstandenen Rauchbelastung musste das Spiel ca. eine Minute verzögert angepfiffen werden.

In der 47. Spielminute wurden mindestens 100 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) im Fanblock von Hannover 96 gezündet. Das Spiel musste aufgrund der Vorfälle für 1:53 Minute unterbrochen werden.



Das Entzünden bzw. Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung bzgl. der Rauchkörper, Knallkörper und Bengalischen Feuer an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro je Gegenstand vor. Das Entzünden von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien stellt jedoch keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Menge an pyrotechnischem Material, das aus den Feuerwerksbatterien abgeschossen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss – entsprechend der st. Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in anderen vergleichbaren Fällen aus der 2. Bundesliga – insoweit eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro pro verwendeter Feuerwerksbatterie, mithin hier 60.000,- Euro. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 20 % bei einer Spielunterbrechung bis zu einer Minute (betreffend die Vorfälle zu Spielbeginn) und 25 % bei einer Spielunterbrechung von zwischen einer und zwei Minuten (betreffend die Vorkommnisse zu Beginn der 2. Halbzeit) vorgesehen. Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 165.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 04.07.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.